



Datum: 17. Dezember 2024
Seite: 1 von 1

Zahl: RA 817-20/2024/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 17. Dezember 2024, Zl.: RA 817-20/2024/He. mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe im Gemeindegebiet Ferlach ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zl. RA 817-10/2023/He. (Friedhofs- und Urnenstättenordnung der Städtischen Friedhöfe), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der im Eigentum der Stadtgemeinde Ferlach befindlichen Gemeindefriedhöfe und Grabstätten werden von der Stadtgemeinde Ferlach Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Gemeindefriedhöfe und der Grabstätten sind nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe der Stadtgemeinde Ferlach.

§ 3

Höhe der Abgabe

| | | |
|-----------------|------|--------|
| a) Einzelgrab | Euro | 188,03 |
| b) Doppelgrab | Euro | 376,10 |
| c) Familiengrab | Euro | 564,13 |
| d) Urnenhain | Euro | 188,03 |

Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren wird der Gesamtbetrag für die Grabbenützung einmalig vorgeschrieben und ist zur Gänze im Voraus zu entrichten.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht (§ 26 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, idgF.) im Sinne der jeweils geltenden Friedhofs- und Urnenstättenordnung an Grabstätten erwirbt.

§ 5

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zl. RA 817-2/2023/He., mit der die Friedhofsgebühren im Gemeindegebiet Ferlach festgesetzt werden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé

